

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

### Stellungnahme

---

#### **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung)**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Leider war es aufgrund des Umfangs des Referentenentwurfs und der sehr kurz gesetzten Frist von noch nicht mal drei vollen Arbeitstagen für eine Rückmeldung nicht möglich, unserem gesetzlichen Auftrag nach § 1 Abs. 1 IHKG ausreichend nachzukommen, ein Gesamtinteresse der Wirtschaft zu ermitteln. Die nachfolgenden Einschätzungen sind daher vorläufiger Natur. Die DIHK behält sich vor, diese durch eine finale Version zu ersetzen.

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Der Referentenentwurf zielt darauf ab, den Wohnungsbau zu beschleunigen und Wohnraum zu sichern. Die Schaffung von Wohnraum ist für Unternehmen jeder Art von großer Bedeutung. Die Verfügbarkeit von Wohnraum für Fach- und Arbeitskräfte sowie Auszubildende ist nicht überall ausreichend. Für Unternehmen ist die Verfügbarkeit von Wohnraum für Angestellte ein entscheidender Faktor, um wettbewerbsfähig zu sein.

Die gewerbliche Wirtschaft erkennt in dem Entwurf, dass Genehmigungsverfahren vereinfacht und Impulse für die Bau- und Immobilienwirtschaft gesetzt werden, die zu einer Entspannung auf dem Wohnungsmarkt führen sollen. Gleichzeitig befürchten wir erhebliche negative Auswirkungen auf Gewerbestandorte und die Verfügbarkeit von schon heute knappen Gewerbe- flächen. Denn die im Entwurf vorgesehenen Regelungen werden zu Verdrängung von Gewerbe und zunehmenden Nutzungskonflikten führen. Gerade vor dem Hintergrund der politischen Lage ist es von zentraler Bedeutung Schlüsselindustrien in Deutschland zu halten und auch anzusiedeln, hierfür sind geeignete Flächen zwingend erforderlich. Dass in vielen Regionen der Druck auf die Verfügbarkeit von Gewerbe- und Industrieflächen wächst, zeigt sich auch im aktuellen IHK-Unternehmensbarometer. Demnach hat sich für die Mehrheit der Betriebe die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen verschlechtert. Es besteht Handlungsbedarf, denn ohne geeigneten Grund und Boden werden die Gründung und das Wachstum von Unternehmen erheblich erschwert.

Die einseitige Privilegierung des Wohnungsbaus gefährdet das funktionale Nebeneinander von Wohnen, Arbeiten und Versorgen. Zudem kann sie zu Zersiedelung, Flächenverbrauch und Infrastrukturproblemen führen. Eine umfassende Novelle könnte klare Abwägungskriterien schaffen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden und Bestandsschutz zu sichern. Die Sonderregelungen setzen auf Einzelfallentscheidungen mit Zustimmung der Gemeinde, umgehen aber oft die formelle Bauleitplanung.

Eine echte Reform würde die kommunale Planungshoheit stärken, indem sie Verfahren vereinfacht, Beteiligung verbessert und Planungsinstrumente modernisiert. Eine umfassende Novelle des Baurechts würde nicht nur den dringend benötigten Wohnungsbau fördern, sondern gleichzeitig die Vielfalt urbaner Funktionen sichern, Rechtsklarheit schaffen und nachhaltige Stadtentwicklung ermöglichen. Sie wäre damit strategisch, langfristig und ausgewogen – im Gegensatz zu den aktuell vorgeschlagenen, einseitigen und kurzfristigen Sonderregelungen.

Die deutsche Industrie- und Handelskammer fordert daher eine entsprechende Überarbeitung des Bau- und Planungsrechtes mit einer umfassenden Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

## **B. Inhaltliche Ausführungen**

Ein zentrales Ziel ist es, den Wohnungsbau zu beschleunigen und Wohnraum zu sichern. Die wichtigsten Neuerungen werden im Folgenden genauer beleuchtet. Die DIHK behält sich vor genaue Einschätzungen der gewerblichen Wirtschaft mit einer weiteren Stellungnahme zu veröffentlichen.

### **Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Belange:**

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer weist darauf hin, dass der Referentenentwurf den Fokus einseitig auf die Schaffung von mehr Wohnraum legt. Zum einen werden so die verfügbaren Gewerbeblächen und somit die wirtschaftliche Vielfalt und Vitalität der betroffenen Gebiete verringert. Zum anderen führt eine Förderung des Wohnens in Kerngebieten zu mehr Konflikten zwischen Bewohnern und lärmintensiven Nutzungen wie Vergnügungsstätten, kulturellen Nutzungen und Schank- und Speisewirtschaft. Diese gewerblichen Nutzungen können dadurch stark eingeschränkt oder verdrängt werden.

Auch die Erleichterung von Lärmschutzfestsetzungen in der Bebauungsplanung kann gewerbliche Nutzungen wie Einzelhandel, Industriebetriebe oder Windenergieanlagen verdrängen.

Durch die Annäherung von Wohnen an das Gewerbe würden die in der TA Lärm vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte überschritten. Die bestehenden Betriebe müssten später Einschränkungen oder Betriebseinstellungen fürchten. Um das Wohnen und gewerbliche Nutzungen besser zu vereinbaren, sollten deshalb die Regelungen der TA Lärm generell flexibilisiert werden. Das Gewerbe sollte hierbei einen umfassenden Bestandsschutz erhalten. Gewerbe- und Industriegebiete sind mit Blick auf Versorgung der Bevölkerung, Arbeitsplätze, finanzielle

Ausstattung der Kommunen sowie Wohlstand mindestens genauso wichtig. An dieser Stelle möchten wir auch auf unsere Stellungnahme zur Änderung der TA Lärm hinweisen, die wir als Anlage 1 beifügen.

### **Emissionskontingente:**

Die Änderungen in § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe a umfassen neue Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan von bestimmten Immissionswerten oder Emissionsmengen, die in Gebieten einer Nutzung in ihrer Gesamtheit nicht überschritten werden dürfen. Mit der Anpassung werden Kommunen zukünftig in die Lage versetzt Industriegebiete (GI) und Gewerbegebiete (GE) auch vollständig mit Emissionskontingenten zu belegen, Immissionswerte verbindlich festzusetzen als auch die Emissionskontingente in städtebaulichen Verträgen zu regeln, die zur Erfüllung verbindlich festgesetzter Emissionswerte führen. Viele IHKs berichten von Schwierigkeiten der Neuansiedlung in ausgewiesenen GI oder GE, da die hierfür festgesetzten Emissionskontingente aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage gerichtlich für unzulässig beurteilt wurden. Die Möglichkeit zur Festsetzung von Emissionskontingenten erleichtert es Gemeinden aus Sicht vieler Industrie- und Handelskammern künftig Gewerbe und Wohnen in enger Nachbarschaft zu entwickeln. Zudem schafft es Rechtssicherheit für die Weiterentwicklung vieler bestehender Industriestandorte. Voraussetzung ist laut der gewerblichen Wirtschaft allerdings, die sorgfältige Abwägung bei der Anwendung dieses Instruments durch die Gemeinden, die die Interessen emittierender Unternehmen berücksichtigt. Vermieden werden sollte zudem ein „Windhundrennen“ unter ansiedlungswilligen Betrieben, damit nicht wenige Betriebe das Emissionskontingent bereits ausschöpfen. Auch regen Stimmen in der IHK-Organisation an, dass nach §9 auch Flächen festgesetzt werden können sollen, die zum Schutz bestehender Gewerbebetriebe von einer heranrückenden Wohnbebauung freigehalten werden.

### **Aufstockung:**

Ein wichtiger Aspekt der Neuerungen ist das Ermöglichen der Aufstockung von Dächern ohne Änderung im Bebauungsplan. Im Detail bedeutet das, dass die Aufstockung und Erweiterung von Gebäuden in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten möglich sind, ohne dass der Bebauungsplan geändert wird (§31 Abs. 3 BauGB). Die bisherige besondere Begründung fällt demnach weg. Solche Maßnahmen erleichtern aus Sicht der DIHK die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, ohne langwierige Änderungen bestehender Bebauungspläne mit sich zu ziehen. Die daraus entstehende Beschleunigung ist eine positive Entwicklung und kann das Ziel von mehr und schnelleren Wohnungsbau durch den Bürokratieabbau unterstützen. Gleichzeitig kann der Charakter der bestehenden Nachbarschaft erhalten werden, birgt aber auch das Risiko von Verdrängung von innerstädtischem Gewerbe und ist aus Sicht der IHK-Organisation nicht das richtige Instrument, um ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe in allen Gebieten zu ermöglichen. Konfliktfrei greifen könnte diese Regelung in sogenannten monostrukturierten Bürostandorten und die bauleitplanerisch als Gewerbegebiet oder eingeschränktes Gewerbegebiet gesichert sind. Allerdings reicht nach unserem Verständnis hier das Bauplanungsrecht aus, um in solchen Gebieten Wohnen zu realisieren. Anstatt hier „schleichend“ eine Wohnbebauung zuzulassen, sollte in diesen Fällen der Bebauungsplan entweder in eine MI, MU oder in Teilen in ein WA geändert werden. Das Instrument steht zur Verfügung

und sollte deutlich häufiger in Anspruch genommen werden. Alternativ sollten Prüfkriterien erarbeitet werden, welche die Sicherung der Gewerbestandorte trotz Aufstockung gewährleistet. Zudem muss über die Begründung sichergestellt werden, dass die Aufstockung für Wohnzwecke gilt und nicht in diesem Zusammenhang soziale Einrichtungen in Ergänzung zur Wohnnutzung ermöglicht werden. Intransparente Verfahren, die keine Beteiligung der Wirtschaft in den betroffenen Gebieten beinhalten lehnt die DIHK ab. Hier sollte eine Trägerbeteiligungsverfahren verpflichtend vorgeschaltet werden, in dem die Immissionsschutzbehörde und die IHK beteiligt werden. Auch sind die direkt angrenzenden Unternehmen in Verfahren einzubeziehen. Darüber hinaus muss gewährleistet bleiben, dass sich der Gebietscharakter durch das neue Wohnen langfristig nicht ändert.

### **Innenentwicklung:**

Der vorliegende Referentenentwurf hebt zudem das Potenzial innerstädtischen Wohnens hervor. Eine Erhöhung der Multifunktionalität deutscher Innenstädte wird seitens der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich begrüßt. Unklar ist jedoch, wie hoch das Potenzial für innerstädtisches Wohnen tatsächlich ist und ob es im Verhältnis zu den damit einhergehenden Restriktionen wie beispielsweise erhöhte Lärmwerte, Verringerung der Grünflächen im Umfeld, Verschattung durch dichte Bebauung etc. steht. Hier sollte bedacht werden, dass der bestehende Funktionsmix der Innenstädte sowie der Charakter als Ort mit hoher Konzentration hochrangiger zentraler Funktionen nicht verloren geht und eine Flächenkonkurrenz zwischen Wohnen und Gewerbe unbedingt vermieden werden sollte. Studien haben gezeigt, dass Wohnraumbedarf in Deutschland nicht flächendeckend gleich verteilt ist (BBSR). Ländliche Räume rechnen teilweise sogar mit einem Nachfragerückgang in der Zukunft. Fraglich ist weiterhin, ob innerstädtisches Wohnen die bestehende Nachfrage überhaupt befriedigend decken kann. Der Entwurf sollte daher die flächendeckende Wohnraumbereitstellung berücksichtigen und die entstehende Gemengelage für die gewerbliche Wirtschaft in Innenstädten durch eine zu starke Konzentration innerstädtisches Wohnen vermeiden.

Ein weiterer Aspekt betrifft die generelle Erleichterung bei Abweichungen von Bebauungsplänen. Im speziellen Fall betrifft dies Bauen in zweiter Reihe, beispielsweise das Bauen eines weiteren Hauses für Familie auf dem Grundstück der Eltern, sofern genug Platz ist. Dies weicht die bisherige Sichtweise auf, dass solche Verdichtungen nicht dem Charakter des jeweiligen Quartiers entsprechen. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist diese Maßnahme zu begrüßen. Sie unterstützt die Ziele der Nachverdichtung und Innenentwicklung, indem neuer Wohnraum geschaffen wird, ohne dass neue Flächen dafür erschlossen werden müssen. Gleichzeitig trägt die Regelung dazu bei, das drängende Thema der Wirtschaft, die Schaffung von Wohnraum, voranzutreiben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Frage der Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken nicht geklärt ist und dies zu Konflikten führen könnte. Gerade in Hinblick auf Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels ist eine sorgfältige Abwägung notwendig.

Des Weiteren muss bei der Anwendung von § 34 weiterhin der Bestandsschutz ansässiger Gewerbebetriebe gewährleistet bleiben. Vielmehr noch muss weiterhin auch eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben möglich bleiben.

#### **Befristung Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt:**

Die Novellierung sieht in § 201a BauGB eine Befristung in der Regelung zum „angespannten Wohnungsmarkt“ auf eine Geltungsdauer maximal bis zum 31. Dezember 2031 vor. Die Praxis hat gezeigt, dass dieses Instrument durch die Gemeinden zu undifferenziert angewendet wird und ganze Gemeinden pauschal als „angespannter Wohnungsmarkt“ festgesetzt werden, obwohl teilweise sehr unterschiedliche Voraussetzungen am Wohnungsmarkt vorliegen. Daher sollten in der Neuregelung mit der Verlängerung dieser Regelung zusammen genauere Voraussetzungen für die Festsetzungen von Gebieten als angespannter Wohnungsmarkt festgelegt werden.

#### **Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau:**

Städten mit angespanntem Wohnungsmarkt ist nicht damit geholfen, dass Gewerbe- und Industriegebiete für einige wenige Wohnhäuser geöffnet werden. Hier braucht es großräumige Wohnbauflächen, um den Bedarf zu decken. Deshalb ist die Wirksamkeit dieser Maßnahme mit Blick auf das definierte Ziel zu bezweifeln.

Vielmehr befürchten die ansässigen Betriebe, dass durch diese Regelung Brachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten in hochwertige Wohnbauflächen verändert werden. Aufgrund der besseren wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Gewerbegrundstücke in Wohnungen ist ein großes Interesse bei Grundstückseigentümern für eine Umnutzung zu erwarten. Dem steht jedoch gegenüber: entsteht Wohnen in einem Gewerbe- oder Industriegebiet, reduziert das die ohnedies knappen Gewerbe- und Industrieflächen, eine schleichende Veränderung des Gebietscharakter zu Gunsten von Wohnnutzungen ist nicht auszuschließen.

Zudem ist zu befürchten, dass Konfliktsituationen geschaffen werden, die zu Lasten des nicht wohnverträglichen Gewerbes und der Industrie gehen und dazu führen, dass in diesen Gebieten nicht wohnverträgliches Gewerbe aufgrund der Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung nicht mehr angesiedelt werden kann. Unternehmen werden in ihrer Tätigkeit eingeschränkt, da sie z.B. weniger Geräusche verursachen dürfen, dies betrifft u.a. Schichtbetrieb. D.h. Nutzungsänderungen von gewerblichen Nutzungen in Wohnnutzungen, insbesondere in Gewerbegebieten, rücken oftmals die wirtschaftlichen, immissions-schutzrechtlichen Belange der gewerblich-industriellen Nachbarn in den Hintergrund und ziehen Auflagen nach sich. Zudem werden Unternehmen beklagt. Wohnnutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten dürfen daher nicht dauerhaft zulässig werden – auch wenn das Zeitfenster der Umnutzungsmöglichkeit dafür nur drei Jahre beträgt.

Konfliktfrei greifen könnte die Sonderregelung des § 246e BauGB bei sogenannten monostrukturierten Bürostandorten, die in die Jahre gekommen sind und die bauleitplanerisch als Gewerbegebiet oder eingeschränktes Gewerbegebiet gesichert sind. Allerdings reicht nach unserem Verständnis hier das Bauplanungsrecht aus, um in solchen Gebieten Wohnen zu

realisieren. Anstatt hier „schleichend“ über Einzelgenehmigungsverfahren eine Wohnbebauung zuzulassen, sollte in diesen Fällen der Bebauungsplan entweder in eine MI, MU oder in Teilen in ein WA geändert werden. Das Instrument steht zur Verfügung und sollte deutlich häufiger in Anspruch genommen werden.

Zwar ist die Sonderregelung bis zum 31. Dezember 2030 befristet, damit verbunden – und auch nicht sinnvoll – ist aber keine Rückbauverpflichtung. Alles dass, was bis dahin realisiert worden ist bleibt langfristig und verändert den Gebietscharakter. Dieses ist insbesondere auch für Gebiete, die nach § 34 BauGB beurteilt werden problematisch, da die Wohnbebauung bei der Betrachtung der Umgebungsbebauung dann besonders ins Gewicht fällt. Gerade kleinere innerstädtische Gewerbeansiedlungen sind häufig nicht über einen Bebauungsplan gesichert, sondern werden in Gewerbegebiete nach § 34 BauGB genehmigt. Diese wären dann besonders gefährdet, da sie oft schon an eine innerstädtische Wohnbebauung angrenzen.

Zudem wird die in Aussicht gestellte Lockerung wahrscheinlich dazu führen, dass Einzelstandorte und Splittersiedlung entwickelt bzw. gestärkt werden, die auf Dauer nicht für das Wohnen geeignet sind.

Letztendlich steht dem gut begründetem Interesse, mehr Wohnraum zu schaffen (und dem von Entwicklern, dies umzusetzen) die Knappheit von Gewerbe- und Industrieflächen sowie die Gefahr von Auflagen für bestehende Betriebe gerade der Industrie entgegen.

Die Sonderregelung sollte – wenn von einer Einführung nicht abgesehen werden kann – ausschließlich in Mischgebietskategorien Anwendung finden. Zudem sollten angemessene Zeitspannen für die Mindestlänge des Leerstands festgelegt werden. Dieser könnte in zentralen Lagen z.B. mindestens zwölf Monate betragen.

Intransparente Verfahren, die keine Beteiligung der Wirtschaft in den betroffenen Gebieten beinhalten lehnt die DIHK ab. Sollte an dieser Sonderregelung festhalten werden, sollte im Baugenehmigungsverfahren ein Trägerbeteiligungsverfahren verpflichtend vorgeschaltet werden, in dem die Immissionsschutzbehörde und die IHK beteiligt werden. Dies ist bisher eine Ermessensentscheidung. Von daher wäre im Falle der Sonderregelung eine Verpflichtung, die sich in der Bauordnung niederschlagen sollte, erforderlich. Auch sind die direkt angrenzenden Unternehmen in das Verfahren einzubeziehen. Darüber hinaus muss gewährleistet bleiben, dass sich der Gebietscharakter durch das neue Wohnen langfristig nicht ändert. Dies sollte im Antragsverfahren durch die Kommune belegt werden. Gewerbe- und Industriegebiete, die für emittierenden Betriebe vorgesehen sind, müssen ausgenommen bleiben, selbst, wenn bei der heutigen Branchenzusammensetzung der zulässige Emissionsgrad noch nicht ausgeschöpft ist.

### **Umwandlungsschutz:**

Ein weiterer Aspekt des Entwurfs ist die Verlängerung der Sonderregelung nach §250 BauGB um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2030, welche einen Umwandlungsschutz für die

Umwandlung in Eigentum darstellt. So sollen Länder weiterhin Genehmigungen für die Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen verlangen können, sofern es in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten passiert. Dies sieht die gewerbliche Wirtschaft kritisch. Der Erwerb von Eigentum wird durch eng gefasste Umwandlungsvoraussetzungen stark erschwert. In der Praxis hat diese Regelung in der Vergangenheit bereits zu einem starken Rückgang an umgewandelten Wohnungen geführt. Dabei bietet der Bestand in Zeiten, in denen der Wohnungsbau teuer ist und die Fertigstellungszahlen gering sind, eine gute Möglichkeit auf Wohneigentum. Die Wohneigentumsquote in Deutschland wird dadurch weiterhin gering bleiben. Die Regelung bremst zudem dringend notwendige Investitionen in den Wohnungsbau. Weiterhin erschwert die Regelung die Finanzierung von energetischen Sanierungen von Gebäuden, da es Eigentümern erschwert wird, einzelne Wohnungen aus einem Mietshaus als Eigentumswohnung zu veräußern. §250 sollte daher aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft entfallen.

#### **Urbanes Gebiet:**

Abschließend möchten wir auf die Baugebietskategorie Urbanes Gebiet (MU) eingehen: Mit der Planungsrechtsnovelle 2017 wurde das Urbane Gebiet (MU) als § 6a in die Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgenommen. Mit der neuen Baugebietskategorie steht den Kommunen eine Möglichkeit zur Verfügung, um planerisch in innerstädtischen Gebieten eine stärkere Nutzungsmischung realisieren zu können. Leitgedanke ist dabei auch eine „Stadt der kurzen Wege“ gestalten zu können, denn die neue Gebietskategorie erlaubt eine räumliche Nähe von Funktionen, wie Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, Kultur und Sport, und sieht eine im Vergleich zum Mischgebiet breiter angelegte Nutzungsmischung vor. Aus gewerblicher Sicht sollte der aktuelle Referentenentwurf dazu genutzt werden hier Klarstellungen einzuarbeiten. So sollte die Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ nicht nur in Richtung von mehr Wohnnutzungen in Innenstädten gedacht werden. Da dies die Verdrängung von innerstädtischem Gewerbe vorantreiben kann. Es muss insofern also dafür gesorgt werden, dass auch die Einsatzfelder für die Realisierung von gewerblich geprägten urbanen Gebieten wahrgenommen werden. Ziel müssen durchmischte und gewerblich geprägte Innenstädte sein.

## C. Ergänzende Informationen

### a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Karoline Preuß, Referatsleiterin Bau- und Immobilienwirtschaft, Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur und Regionalpolitik, [preuss.karoline@dihk.de](mailto:preuss.karoline@dihk.de), 030 20308-2107

Anne-Kathrin Tögel, Referatsleiterin Stadtentwicklung und Flächenpolitik, Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur und Regionalpolitik, [toegel.anne-kathrin@dihk.de](mailto:toegel.anne-kathrin@dihk.de), 030 20308-2115

### b. Beschreibung DIHK

#### Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

#### Fußzeile

##### für Berlin:

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer  
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin  
Tel. 030-20308-0 | Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

##### für Brüssel:

Vertretung der DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer bei der EU  
19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles  
Tel. +32 2 286-1611 | Fax +32 2 286-1605 | Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)